

Richtlinie für den Klimaschutz-Beirat (Beschluss Stadtrat 10.11.1999)

1. Aufgabe

Der Klimaschutz-Beirat berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung Mainz in allen grundsätzlichen Fragen, die für den lokalen und globalen Klimaschutz von Bedeutung sind. Er diskutiert, bewertet und entwickelt Maßnahmen zum Schutz der Erdatmosphäre unter ökonomischen, ökologischen und gesellschaftspolitischen Aspekten, die für die Bereiche Energie, Verkehr und Konsum von besonderer Bedeutung sind.

Die Empfehlungen des Beirats sollen die energiepolitischen Entscheidungen in der Stadt Mainz beeinflussen, insbesondere die des Stadtrats, der Stadtverwaltung und der stadtnahen Gesellschaften, aber auch der Privatwirtschaft und der Bürgerschaft allgemein.

2. Zusammensetzung

- 2.1 Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern der Energiewirtschaft, der Energieverbraucher, aus Interessenvertretungen, Kammern, Hochschulen, der städtischen Verwaltung und der Stadtratsfraktionen.
- 2.2 Die Zahl der Mitglieder, ohne Fraktionsvertreter und Verwaltung wird auf höchstens 15 beschränkt. Die Anzahl der Fraktionsvertreter richtet sich nach der jeweiligen Sitzverteilung im Stadtrat. Bis zu 9 Sitzen wird 1 Mitglied, ab 10 Sitzen werden 2 Mitglieder in den Beirat entsandt.
- 2.3 Die Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Institution benannt und persönlich und ehrenamtlich vom Oberbürgermeister berufen. Nur persönlich berufene Mitglieder sind stimmberechtigt, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes regelt.
- 2.4 Für jedes Mitglied ist ein stimmberechtigter Vertreter zu benennen.
- 2.5 Scheiden Mitglieder aus, so soll unverzüglich ein Ersatzmitglied benannt werden.
- 2.6 Die Mitgliedschaft beträgt 5 Jahre. Eine Wiederbenennung ist zulässig.

3. Hinweis

Der Klimaschutz-Beirat wurde gegründet auf Beschluss des Stadtrats vom 08.06.1994 unter Bezug auf § 35 (2) GemO. Der Beirat ist kein Ausschuss im Sinne des § 44 der GemO von Rheinland-Pfalz.

Geschäftsordnung des Klimaschutz-Beirats der Stadt Mainz

0. Präambel

Der Klimaschutz-Beirat berät die Stadtverwaltung Mainz in allen grundsätzlichen Fragen, die für den lokalen und globalen Klimaschutz von Bedeutung sind. Er diskutiert, bewertet und entwickelt Maßnahmen zum Schutz der Erdatmosphäre unter ökonomischen, ökologischen und gesellschaftspolitischen Aspekten, die für die Bereiche Energie, Verkehr und Konsum von besonderer Bedeutung sind.

Die Empfehlungen des Beirats sollen die energiepolitischen Entscheidungen in der Stadt Mainz beeinflussen, insbesondere die der Stadtverwaltung und der stadtnahen Gesellschaften, aber auch der Privatwirtschaft und der Bürgerschaft allgemein.

1. Vorsitz des Beirats

Die Mitglieder des Beirats wählen, unter dem Vorsitz des ältesten Mitglieds, in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte den oder die Vorsitzende(n) sowie zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Wiederwahl ist zulässig.

2. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird vom Umweltamt der Stadtverwaltung Mainz wahrgenommen.

3. Einberufung von Sitzungen

- 3.1 Der Beirat wird durch den oder die Vorsitzende(n) schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zur Sitzung soll spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen werden.
- 3.2 Der Beirat soll mindestens viermal im Kalenderjahr tagen. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern einberufen werden.
- 3.3 Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind gemäß § 34 Abs. 6 GemO öffentlich bekannt zu machen.

4. Tagesordnung

- 4.1 Der oder die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Tagesordnungspunkte und Anfragen an die Verwaltung können von den Mitgliedern des Beirats bis 14 Tage vor dem Sitzungstag beantragt werden.
- 4.2 Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.

5. Ablauf der Sitzungen

- 5.1 Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich nicht öffentlich, sofern nicht durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit hergestellt wird.
- 5.2 Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzung.

- 5.3 Zur Beratung können Sachverständige auf Einladung des Vorsitzenden und in Abstimmung mit der Geschäftsführung hinzugezogen werden.

6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 6.1 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 6.2 Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Mitglieder der Verwaltung sind nicht stimmberechtigt.
- 6.3 Die Beschlüsse sind von der Geschäftsführung den zuständigen Stellen (Fachamt über das Dezernat, Stadtvorstand städtischen Gremien) zur weiteren Behandlung zuzuleiten.

7. Sitzungsniederschrift

- 7.1 Über die wesentlichen Ergebnisse der Beratung jeder Sitzung ist durch die Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss mindestens die anwesenden Teilnehmer sowie die behandelten Gegenstände und die dazu gefassten Beschlüsse enthalten.
- 7.2 Die Niederschrift ist durch den oder die Vorsitzende(n) und dem Schriftführer oder die Schriftführerin zu unterzeichnen.
- 7.3 Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung ist den Mitgliedern zuzusenden. Die gesamte Niederschrift ist in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

8. Anwendungen von Bestimmungen in der Gemeindeordnung

Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung verpflichtet (§ 20 Schweigepflicht, § 21 Treuepflicht).

9. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wird durch den Stadtrat mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder beschlossen. Für Änderungen gilt das Gleiche.